„Erstens Wird denen sich ansässigmachenwollenden Teutschen Familien ein mit genügsamen Waldungen, gesundem Wasser, dann fruchtbahren Ackern und Wismathen überflüssig versehenes Stück Landes angewiesen und damit sie solches für immer in vollständiger Ruhe bebauen mögen, von denen angränzenden Orthschaften mit besonderen Marckhsteinen unterschieden werden. Desgleichen sollen sie von allen allgemeinen Kayserlichen Königlichen Landes-Gaaben, wie auch Militär-Quartier und Vorspann, durch sechs ganzte nacheinander folgende Jahre, wie nicht minder von seythen der Kaiserlichen Königlichen Herrschaft von allen Grundzüns- oder sonstigen Grund-Buchs-Gaaben ebenfalls durch drey nacheinander folgende Jahre gänzlichen frey seyn.

„Zweytens: Nach genügsamer Bevölckherung eines jeden ihnen anwiesenen Orths wird von seythen der Kayserlichen Königlichen Herrschaft alsogleich das benöthigte Gottes-Haus samt dem Pfarrhof aus eigenen Kosten erbauet und zugleich die Vorsehung gemacht werden,womit bey jeder Gemeinde ein beständiger Pfarrer oder Seelen-Sorger von ihrer Nation angestellet werden solle.

„Drittens: Sollen sie für immer als unmittelbahre Kayserliche Königliche Unterthanen gehalten und soforth weder eine Gemeinde insgesammt, noch eine Familie oder Unterthan ins Besondere an jemand anderen kauf-, tausch-oder geschenckweise überlassen und bey nebens nicht als Leibeigene, sondern als freye Kayserliche Unterthanen gehalten und angesehen werden. Und wird dahero jedem freygestellet, zu verbleiben oder aber sowohl in dem Königreich auf einen anderen Orth, als auch außer demselben sich zu begeben und über dies auch zugelassen sein, allenfahls schon erbautes Haus samt gepflanzten Wein- und Obst-Gärthen an einen anderen Kayserlichen Königlichen Unterthan ohngehindert verkaufen zu können: Jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß ein solcher Unterthan, ehe und bevor derselbe die Herrschaft verlasset, die von ihme schuldige allgemeine Landes- und Herrschaftlichen Züns- und sonstigen Grund-Buchs-Gaaben nebst dem gewöhnlichen Abfarth-Geldt zu entrichten gehalten seyn solle.

„Fünftens: Werden jedem sich ansässig machenden nebst der benöthigten Haus-Stätte so viele Joch Äcker und Wiesen ohne Entgeldt angewiesen und überlassen werden, als er behörig zu bebauen und zu versorgen nur immer im Stande wird seyn können. Über dies aber wird auch einer jeden Gemeinde insbesondere ein Stück Landes ausgezeichnet werden, welches zur Weydung ihres Zug- und Milch-Viehes bequem liegen und hinreichend seyn solle.

„Achtens: Verwilliget über dies die Kayserliche Königliche Herrschaft denen selben alljährlich die Weinschancks-Freyheit vom ersten October bis Ende Marty.“ *(Das Ansiedlungspatent von Maria Theresia aus dem Jahre 1755)*